

Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau

Teil 1: Qualitätssicherung bei Produkten



- Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten



- Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)



- Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)



- Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)



- Österreichischer Gemeindebund



- Österreichischer Städtebund



- Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnung Bau



- Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Ingenieurbüros

Die Broschüre „österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau“ wurde redaktionell überarbeitet. Die vorliegende Fassung ersetzt die Erstausgabe vom Dezember 2004.

Vorwort

Zur nachhaltigen Sicherung des hohen Qualitätsniveaus sowie zur Festlegung von dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätsanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau wurde die

Arbeitsgemeinschaft

„Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau“

gegründet. Dies um einerseits die Betriebssicherheit dieser Anlagen sicherzustellen und andererseits deren Lebensdauer zu erhöhen. Darüber hinaus soll auch die Einhaltung des § 1 Umweltförderungsgesetz UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idgF. und des § 10, Absatz 2, Ziffer 2a der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 idgF. gewährleistet werden.

Da die in den Anhängen angeführten technischen Güteanforderungen laufend überarbeitet werden, wird empfohlen, den jeweiligen Letztstand dieser technischen Güteanforderungen im Internet abzufragen. Dazu wird auf die folgenden Internet-Angebote verwiesen:

ÖVGW	www.ovgw.at
GRIS	www.gris.at
GWT	www.gwt.co.at

Für eine Kontaktaufnahme mit der Arbeitsgemeinschaft stehen alle Mitglieder der ARGE zur Verfügung.

Mitglieder der ARGE sind:

■ **Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)**

Karlgasse 9/1, 1040 Wien

Tel.: +43 1 505 58 07, Fax: +43 1 505 32 11

E-Mail office@arching.at, Homepage www.arching.at

- **Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)**
 Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 333, A-1045 Wien
 Tel.: +43 0 590900-3296, Fax + 43 1 505 10 20
 E-Mail gwt@fmmi.at, Homepage www.gwt.co.at
- **Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)**
 Arsenal, Objekt 213, Franz-Grill-Straße 5, A-1030 Wien
 Tel.: + 43 1 798 16 01-150, Fax: + 43 1 798 16 01-520
 E-Mail info@gris.at, Homepage www.gris.at
- **Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)**
 Schuberting 14, A-1010 Wien
 Tel.: +43 1 513 15 88-0, Fax: + 43 1 513 15 88-25
 E-Mail office@ovgw.at, Homepage www.ovgw.at
- **Österreichischer Gemeindebund**
 Löwelstrasse 6, A-1010 Wien,
 Tel.: +43 1 512 14 80, Fax: +43 1 512 14 80-72,
 E-Mail office@gemeindebund.gv.at,
 Homepage www.gemeindebund.gv.at
- **Österreichischer Städtebund**
 Rathaus, A-1082 Wien
 Tel.: +43 1 4000-89980, Fax: +43 1 4000-7135
 E-Mail post@staedtebund.gv.at
 Homepage www.staedtebund.gv.at
- Wirtschaftskammer Österreich **Bundesinnung Bau**
 Schaumburgergasse 20/8, A-1040 Wien
 Tel: +43 1 718 37 37, Fax: +43 1 718 37 37-22,
 E-Mail office@bau.or.at, Homepage www.bau.or.at
- Wirtschaftskammer Österreich **Fachverband Ingenieurbüros**
 Schaumburgergasse 20/1, A-1040 Wien
 Tel.: +43 (0) 590900-3248, Fax: +43 (0)590900-229
 E-Mail ftbi@wko.at, Homepage www.ingenieurbueros.at

Version Jänner 2009

ÖSTERREICHISCHE GÜTEANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGNISSE IM SIEDLUNGSWASSERBAU

- Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)
- Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)
- Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Städtebund
- Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnung Bau
- Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Ingenieurbüros

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Geltungsbereich
- 3 Anforderungen
 - 3.1 Produktbezogene Anforderungen
 - 3.2 Kundenbezogene Anforderungen
 - 3.3 Gütesicherung
- 4 Prüf- und Inspektionsstellen
- 5 Gütenachweise
- 6 Gütezeichen
- 7 Beirat

Anhang 1: Verzeichnis der Speziellen Gütevorschriften für Rohre und Formstücke im Abwasserbereich

Anhang 2: Verzeichnis der aktuellen Prüfrichtlinien für Rohre, Formstücke und Armaturen für die Trinkwasserversorgung

Anhang 3: Verzeichnis der aktuellen Produktrichtlinien für Maschinen, Behälter und Ausrüstungsteile im Bereich von Abwasseranlagen

1 EINLEITUNG

Der Siedlungswasserbau ist für die Umwelt, aber auch für die österreichische Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Um die Bevölkerung in Österreich mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser ausreichend zu versorgen und eine geordnete Abwasserentsorgung nach den Vorgaben des Wasserrechts 1959 idgF und den Abwasseremissionsverordnungen zu gewährleisten, fördert der Bund seit vielen Jahrzehnten die Errichtungs-, Anpassungs- und z.T. Sanierungsinvestitionen von im Wesentlichen kommunalen Siedlungswasserbauanlagen.

Die Gewährung der Bundesförderung ist seit je her an die Erfüllung und Einhaltung spezieller Voraussetzungen gebunden. Diese betreffen vor allem technische und Qualitäts-Standards, damit die geförderten kostenintensiven Investitionen nachhaltig erfolgen. So wurden mit der tatkräftigen Unterstützung des Wasserwirtschaftsfonds und in enger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium bereits vor über zwei Jahrzehnten einschlägige Gütevereine ins Leben gerufen, denen die Ausarbeitung der besonderen Güteanforderungen an Produkte und Anlagen für den Österreichischen Siedlungswasserbau übertragen wurde. Die Erfüllung dieser Güteanforderungen wurde dann als Ausschreibungsbedingung in die Vergaberichtlinien 1980 und folgende Versionen des Wasserwirtschaftsfonds bzw. ab 1995 in das Regelblatt für Vergaben übernommen. Mit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVergG vom 1.9.2002) wurde das Regelblatt für Vergaben als eigene und zusätzliche Vergabevorschrift für nicht mehr notwendig erachtet und lediglich einige wesentliche Bestimmungen daraus in die allgemeinen Bedingungen zum Förderungsvertrag übernommen. Bereits in die Novelle der Förderungsrichtlinien im Jahr 2001 wurde die Bedingung aufgenommen, dass bei der Ausführung der Maßnahmen und bei der Auswahl der Produkte auf dessen Qualität und Langlebigkeit Bedacht zu nehmen ist. Diese Forderung wird durch eine konsequente Anwendung aller für die Produkte/Erzeugnisse gültigen NORMEN/Güteanforderungen und den darin vorgesehenen Prüfungen erfüllt. Alle einschlägigen produktspezifischen Normen, Anforderungen und Prüfungen sind in den Gütevorschriften GRIS, GWT, ÖVGW oder in den hier vorliegenden „Österreichischen Güteanforderungen“ für Produkte im Siedlungswasserbau (ÖGA) zusammengefasst. Die Nachweisführung der in den Normen und Gütevorschriften festgelegten

Anforderungen und Prüfungen erfolgt durch ein aufrechtes GRIS-, GWT- oder ÖVGW-Gütezeichen oder durch aktuelle Einzelprüfungen (Gütenachweis gemäß den vorliegenden Güteanforderungen für die jeweilige Produktgruppe) durch eine für die jeweiligen Produkte akkreditierte Prüfanstalt als Grundlage zur Feststellung der Gleichwertigkeit z. B. durch den Planer.

Der seit vielen Jahren bestehende, hohe Qualitätsstandard im österreichischen Siedlungswasserbau soll durch die bewährten „Österreichischen Güteanforderungen“ sichergestellt werden. Aber auch ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Förderungsmitteln ist der Bauherr gut beraten, nur hochwertige und geprüfte Qualitätserzeugnisse zu verwenden. Zum Vorteil des Bauherrn und der Umwelt sollen schlussendlich wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Anlagen mit langer Funktionsfähigkeit errichtet und betrieben werden.

2 GELTUNGSBEREICH

Die Österreichischen Güteanforderungen im Siedlungswasserbau sind in Österreich als Stand der Technik anzusehen und können daher generell für alle Anlagen des Siedlungswasserbaues als Mindeststandard angewendet werden, sofern in der Ausschreibung nicht klar begründete Abweichungen davon verlangt werden (siehe auch Fördervertrag).

Das Einhalten der Österreichischen Güteanforderungen ist über den Zeitraum ab Angebotsabgabe bis zur Übernahme durch den Auftraggeber nachzuweisen (siehe Abschnitt 5. Gütenachweise).

3 ANFORDERUNGEN

3.1 Produktbezogene Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Produkte sind in den „Speziellen Gütevorschriften“ des GRIS, in den „Prüfrichtlinien“ der ÖVGW bez. in den „Produkttrichtlinien“ der GWT für die jeweiligen Anwendungsgebiete festgelegt (siehe Anhänge 1 bis 3).

3.2 Kundenbezogene Anforderungen

3.2.1 Gebrauchsgerechte Handhabung

Die Ausführung des Erzeugnisses, seine Beschreibung sowie die Bedienungs- und Montageanleitung sind in deutscher Sprache so abzufassen, dass der fehlerfreie Einbau durch Fachpersonal und sein widmungsgemäßer Betrieb sicher gewährleistet sind.

3.2.2 Verfügbarkeit

Der Hersteller/Anbieter hat im Rahmen seines QM-Systems Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die mit dem Kunden vereinbarten Lieferfristen eingehalten werden.

Für Rohre und Armaturen (gemäß Anhang 1 und 2) gilt, dass Standardrohre in Mengen bis zu einem ganzen LKW-Zug sowie Standard-Armaturen innerhalb von 3 Tagen auf der Baustelle sein müssen. Entsprechendes Standardzubehör (z.B. Rohrkupplungen) muss innerhalb von 24 Stunden verfügbar sein.

3.2.3 Entsorgung und Wiederverwertbarkeit

Die Rücknahme von Verpackungsmaterial hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Die Entsorgung von schadhafte Rohren und Rohrverschnitt eigener Produktion bzw. eigener Lieferung hat durch entsprechende Verwertung bzw., wenn dies ökologisch bzw. ökonomisch nicht möglich ist, durch Entsorgung zu erfolgen.

Um eine ordnungsgemäße Entsorgung und Wiederverwertung von Produktabfällen/Rohrverschnitten und Altprodukten sicherzustellen, ist für Anbieter von Rohren aller Materialien, der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und für thermoplastische Kunststoffrohre eine stoffliche Wiederverwertung über ein Sammelsystem im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung bindend erforderlich. Als Ersatz für diesen Nachweis gilt eine Mitgliedschaft im ÖAKR (Österreichischer Arbeitskreis Kunststoffrohr-Recycling).

3.2.4 Kundenberatung

Es muss sichergestellt sein, dass technische Unterlagen in deutscher Sprache vorliegen. Weiters muss für die Kundenberatung mindestens ein qualifizierter deutschsprachiger Fachmann mit Kenntnis der österreichischen

Normen und sonstigen Vorschriften Planern, Behörden, Baufirmen, Verlegefirmen und Händlern zur Verfügung stehen. Der Fachmann und dessen Qualifikation sind vom Hersteller oder dem österreichischen Lieferanten zu benennen und im QM-System nachzuweisen.

3.2.5 Baustellenbetreuung

Der Hersteller/Anbieter muss über ein Baustellenservice verfügen, das rasch vor Ort einsetzbar ist. Für eine effiziente Baustellenbetreuung ist nachzuweisen, dass mindestens ein qualifizierter deutschsprachiger Anwendungstechniker zur Verfügung steht. Der Fachmann und dessen Qualifikation sind vom Hersteller oder dem österreichischen Lieferanten zu benennen und im QM-System nachzuweisen.

3.2.6 Haftpflichtversicherung

Zur Abdeckung von Ansprüchen aus Schadensfällen hat der Hersteller/Anbieter den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 300.000.- nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine Kopie der Police vorzulegen.

3.2.7 Materialrücknahme

Für Rohre und Formstücke (gemäß Anhang 1 und 2) verpflichtet sich der Hersteller/Anbieter, nach Abschluss der Baustelle nicht benötigte, in einem verkaufsfähigen Zustand befindliche Standardrohre, Standardformstücke und Zubehörteile unter Berücksichtigung einer Manipulationsgebühr, im Umfang von max. 3% der gelieferten Menge zurückzunehmen.

3.2.8 Vertretung in Österreich

Der Hersteller/Anbieter von Rohren und Formstücken (gemäß Anhang 1 und 2) muss für seine Produkte eine Vertretung in Österreich haben, bei der für dieses Produkt ein Kundendienst und ein Ersatzteillager eingerichtet sind. Eine solche Vertretung muss in der Rechtsform einer natürlichen oder im österreichischen Firmenbuch protokollierten juristischen Person nachgewiesen werden, die über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügt.

Ersatzweise gilt auch die Erreichbarkeit der obigen Einrichtungen innerhalb von 8 Stunden oder am darauf folgenden Arbeitstag.

3.2.9 Qualitätsmanagementsystem

Der Hersteller/Anbieter hat den Nachweis zu erbringen, dass der Hersteller ein QM-System mindestens nach den Regeln der EN ISO 9001 oder nach einem von GRIS, GWT, ÖVGW anerkannten QM-System betreibt. Der Nachweis ist entweder durch Vorlage eines Zertifikates oder durch einen dafür befugten Auditor zu erbringen.

3.3 Gütesicherung

3.3.1 Allgemeines

Die Gütesicherung gemäß den Österreichischen Güteanforderungen erfolgt durch Erstprüfung, laufende Eigenüberwachung, sowie zeitlich festgelegter Fremdüberwachung bzw. Kontrollprüfung.

Gegenstand der Überwachung ist die laufende Kontrolle der Übereinstimmung der Qualität des Erzeugnisses mit den Österreichischen Güteanforderungen.

Für Rohre, Formstücke und Armaturen (gemäß Anhang 1 und 2) hat der Hersteller den von ihm vorgesehenen Überwachungsbereich (Nennweite, Nennweitengruppe, Typen oder Klassen) der damit beauftragten einschlägig akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle bekannt zu geben.

3.3.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist vom Hersteller oder Systemanbieter der Produkte zu veranlassen. Die Erstprüfung ist die erstmalige Überprüfung entsprechend den für das jeweilige Erzeugnis maßgebenden Österreichischen Güteanforderungen und den jeweiligen produktspezifischen Güterichtlinien durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Hersteller von der Prüf- und Inspektionsstelle ein Prüfbericht auszustellen. Diese Prüfung ersetzt die laufende Fremdüberwachung im Kalenderjahr. Für Rohre und Formstücke (gemäß Anhang 1 und 2) ersetzt sie die erste „erweiterte Überwachungsprüfung“ im Kalenderjahr, nicht jedoch die „Überwachungsprüfung“.

3.3.3 Eigenüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle)

Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der Hersteller seine Produktion entsprechend den Österreichischen Güteanforderungen zu prüfen. Eine Voraussetzung ist, dass der Hersteller über ein geeignetes QM-System verfügt (siehe dazu auch Abschnitt 3.2.9).

Für Rohre, Formstücke und Armaturen (gemäß Anhang 1 und 2) ist bei der Eigenüberwachung sicherzustellen, dass innerhalb eines Jahres alle von der Güteüberwachung betroffenen Nennweiten, Nennweitengruppen, Typen oder Klassen der hergestellten Erzeugnisse erfasst werden.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu dokumentieren und im Zuge der Fremdüberwachung von der Prüfstelle zu überprüfen.

3.3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung/Kontrollprüfung, die auch die Kontrolle der Eigenüberwachung, sowie bei Produkten gemäß Anhang 1 und 2 die Überprüfung des Überwachungsbereiches auf Aktualität beinhaltet, hat für das jeweilige Erzeugnis entsprechend den Österreichischen Güteanforderungen mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Der Hersteller hat zur Überprüfung der Österreichischen Güteanforderungen den ausgewiesenen Organen der überwachenden Prüf- bzw. Inspektionsstellen den Zutritt zu seinen Betriebsstätten während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Bericht zu verfassen.

Für Produkte nach Anhang 1 und 2 ist die Fremdüberwachung/Kontrollprüfung im Rahmen eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der mit derjenigen Prüf- und Inspektionsstelle abzuschließen ist, welche bereits die Erstprüfung durchgeführt hat. Es ist zu gewährleisten, dass für jedes Produkt und für jede Produktionsstätte ein eigener Überwachungsvertrag mit einer einschlägig akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates/Gütezeichens besteht, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (Nennweiten, Nennweitengruppen, Typen, Klassen...) aufweisen muss.

In dem Überwachungsbericht ist zusätzlich zu den Einzelwerten (soll/ist) das jährliche Prüfergebnis in Kurzform zu dokumentieren. Der Überwachungsbericht muss neben der Beurteilung der Eigenüberwachung auch eine Bewertung enthalten, ob die produktbezogenen und die kundenbezogenen Anforderungen erfüllt sind.

3.3.5 Erweiterte Überwachungsprüfung und Überwachungsprüfung

Überprüfung des Herstellers durch die fremdüberwachende akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle entsprechend den Festlegungen der Österreichischen Güteanforderungen im Umfang gemäß den jeweiligen produktspezifischen Güteanforderungen der jeweiligen Prüfdokumentation.

Für Rohre und Formstücke (gemäß Anhang 1 und 2) ist die Fremdüberwachung mindestens 2x jährlich, einmal als „Erweiterte Überwachungsprüfung“ und das zweite Mal als „Überwachungsprüfung“ durchzuführen. Der maximale Zeitabstand zwischen den beiden Fremdüberwachungen darf auch über den Kalenderjahreswechsel hinaus 8 Monate nicht überschreiten.

3.3.6 Wiederholungsprüfung

3.3.6.1 Rohre und Formstücke (gemäß Anhang 1 und 2)

Bei negativen Ergebnissen einer Prüfung oder Überwachung ist eine Wiederholungsprüfung in sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B 5010 zulässig. Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit durch die Prüf- bzw. Inspektionsstelle als positiv zu beurteilen.

Werden auch im Rahmen der vorgesehenen Wiederholungsprüfung keine positiven Ergebnisse erzielt, so ist die mangelhafte Produktcharge vom Gebrauch im Siedlungswasserbau auszuschließen.

3.3.6.2 Armaturen (gemäß Anhang 2) sowie Maschinen, Behälter und Ausrüstungsteile (gemäß Anhang 3)

Werden im Rahmen einer Prüfung bzw. Überwachung nicht alle Anforderungen durch positive Prüfergebnisse erfüllt, so kann eine Wiederholungsprüfung vorgeschrieben werden. Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit durch die Prüf- bzw. Inspektionsstelle als positiv zu beurteilen.

4 PRÜF- UND INSPEKTIONSSTELLEN

Die Prüfung bzw. die Überwachung der Einhaltung der Österreichischen Güteanforderungen wird von akkreditierten Prüf- bzw. Inspektionsstellen durchgeführt. Diese Prüf- bzw. Inspektionsstellen müssen vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für das jeweilige Fachgebiet, in das die zu prüfenden bzw. zu überwachenden Produkte und/oder Anlagen fallen, ausdrücklich akkreditiert sein. Alle Hersteller und Lieferanten müssen mit einer dieser Prüf- und Inspektionsstellen einen Überwachungsvertrag abschließen. Nur für Maschinen, Behälter und Ausrüstungsteile (im Sinne des Anhangs 3) kann der Abschluss eines Überwachungsvertrages entfallen.

Die Gütevereinigungen können dem Hersteller oder Lieferanten bewährte Prüf- bzw. Inspektionsstellen aus dem jeweiligen Fachgebiet benennen. Diese Prüf- bzw. Inspektionsstellen müssen nachweislich über die notwendigen Prüfanlagen verfügen und die Prüforgane müssen fachlich qualifiziert und über ausreichende Erfahrung verfügen, um die Prüfungen klaglos durchzuführen und die Ergebnisse der Fremdüberwachung interpretieren zu können. Die praktischen Kenntnisse müssen die Prüforgane in die Lage versetzen, beurteilen zu können, ob die Eigenüberwachung zur Erziehung einer ausreichenden Produktqualität sinnvoll und wirkungsvoll ist.

5 GÜTENACHWEISE

Um den Anforderungen der Österreichischen Güteanforderungen zu entsprechen, sind vom Hersteller/Anbieter die Unterlagen gemäß der einschlägigen Vorschriften von GWT, GRIS und ÖVGW vorzulegen.

5.1 Für Produkte gemäß Anhang 1 und 2

- Produktionsprogramm / Lieferumfang
- Überwachungsvertrag

- Prüfzeugnisse bez. Prüfberichte (Erstprüfung, jährliche Fremdüberwachung, Kontrolle der Eigenüberwachung ...)
- Nachweis einer gültigen ÖNORM-Registrierung auf Basis der zu Grunde liegenden Produktnorm
- Nachweis einer gültigen ON-CERT-Registrierung auf Basis einer ON-Regel
- Nachweis der Normkonformität
- Nachweis der Trinkwassereignung für Erzeugnisse im Trinkwasserbereich
- Nachweis der Erfüllung der kundenbezogenen Anforderungen
- Sonstige Druckschriften (Lager, Transport-, Montage- und Verlegeanleitungen...)
- Darüber hinausgehende Nachweise aus den produktspezifischen Anforderungen gemäß den im Anhang 1 und 2 aufgelisteten Gütevorschriften

5.2 Für Produkte gemäß Anhang 3

- Auszug aus dem Firmenbuch
- Produktionsprogramm / Lieferumfang
- Seit wann ist das Unternehmen in einschlägigen Bereichen tätig
- Nachweis der Gewerbeberechtigungen
- Gesamtumsatz in den letzten beiden Jahren
- Umsatz mit einschl. Produkten den letzten beiden Jahren
- Anzahl der Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte)
- Anzahl der Beschäftigten mit einschl. Produkten (Arbeiter und Angestellte)
- Fachliche Qualifikation der Beschäftigten (Anzahl der Ingenieure, Schweißtechnologe, Schweißwerkmeister, geprüfte Schweißer u.a.)
- Schweißzulassung (Prüfbuch nach ÖNORM M 7812 bzw. Nachweis nach ÖNORMEN ISO 3834 oder Gleichwertiges)
- QM-Zertifikat
- Sonstige Druckschriften (Lager, Transport- und Verlegeanleitungen ...)
- Nachweis der Erfüllung der kundenspezifischen Anforderungen aus den Produktrichtlinien

6 GÜTEZEICHEN - QUALITÄTSMARKE

Statt des oben vorgeschriebenen Vorganges für den Gütenachweis für ein angebotenes Produkt genügt der Nachweis, dass das Produkt mit einem für den definierten Anwendungsbereich (Trinkwasser/Abwasser) einschlägig registrierten Gütezeichen / Qualitätsmarke einer einschlägigen österreichischen Gütevereinigung ausgestattet ist, die zur Verleihung von Gütezeichen / Qualitätsmarken durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt wurde.

Folgende Gütevereinigungen sind vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt Gütezeichen / Qualitätsmarken zu verleihen:

Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)
für den Abwasserbereich



Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)
für den Trink- und Abwasserbereich



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
für den Trinkwasserbereich



7 BEIRAT

Die Einhaltung des Standes der Technik und die laufende Aktualisierung der Österreichischen Güteanforderungen obliegt einem Beirat.

Dieser Beirat besteht aus Experten von

- Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)
- Güteschutzverband Rohre im Siedungswasserbau (GRIS)
- Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Städtebund
- Wirtschaftskammer Österreich – Bundesinnung Bau
- Wirtschaftskammer Österreich – Fachverband Ingenieurbüros

Gegebenenfalls können zu bestimmten Themen weitere Experten zugezogen werden.

ANHANG 1

Verzeichnis der Speziellen Gütevorschriften für Rohre und Formstücke im Abwasserbereich.

Stand Jänner 2009 – aktuelle Version jeweils ersichtlich auf www.gris.at auch zum Download

Dok. Nr.:	Titel	Ausgabe
GRIS-GV 05	Betonrohre und zugehörige Formstücke für den Siedlungswasserbau	11/2008
GRIS GV 07	Kanalrohre und Formstücke aus duktilem Gusseisen für den Siedlungswasserbau	10/2006
GRIS GV 09	Kanalrohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für den Siedlungswasserbau	03/2007
GRIS GV 11	Steinzeug-Kanalrohre und Formstücke für den Siedlungswasserbau	11/2008
GRIS GV 12	Stahlbetonrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton für den Siedlungswasserbau	11/2008
GRIS GV 13	Stahlfaserbetonrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlfaserbeton für den Siedlungswasserbau	11/2008
GRIS GV 14	GF-UP Kanalrohre, Rohrverbindungen und Formstücke für den Siedlungswasserbau	02/2008
GRIS GV 15	Kanalrohre und Formstücke aus Polypropylen mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) und Formstücke aus Polypropylen (PP) für den Siedlungswasserbau	03/2007
GRIS GV 16	Kanalrohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) für den Siedlungswasserbau	03/2007
GRIS GV 19	Kanalrohre und Formstücke aus Polyethylen (PE) für den Siedlungswasserbau	02/2008

ANHANG 2

Verzeichnis der aktuellen Prüfrichtlinien für Rohre, Formstücke und Armaturen für die Trinkwasserversorgung.

Stand Jänner 2009 – aktuelle Version jeweils ersichtlich auf www.ovgw.at und www.gris.at auch zum Download

Dok.Nr.	Titel	Ausgabe
PW 300	Allgemeine Anforderungen an Erzeugnisse in der Wasserversorgung, für die keine einschlägige Prüfrichtlinie vorgesehen ist	Nov. 2007 (5.0)
PW 301	Hausinstallationssysteme aus Kunststoff-Verbundrohren	Apr. 2007 (3.0)
PW 302	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation	April 2007 (3.0)
PW 401	Rohre und Formstücke aus duktilem Guss für die Trinkwasserversorgung	Jul. 2008 (.0)
PW 402	Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation aus Kupferwerkstoffen und nichtrostenden Stählen	Jan. 2008 (4.0)
PW 403	Rohre und Formstücke aus Polyvinylchlorid (PVC-U) für die Trinkwasserversorgung	Nov. 2008 (3.0)
PW 404	Rohre und Formstücke aus Stahl für Versorgungsleitungen außerhalb von Gebäuden für die Trinkwasserversorgung	Jul. 2008 (3.0)
PW 406/1	Rohrleitungssysteme aus Polyethylen (PE 40, PE 80 und PE 100) für die Trinkwasserversorgung, Teil 1 Rohre aus Polyethylen	Aug. 2009 (5.0)
PW 406/2	Rohrleitungssysteme aus Polyethylen (PE 40, PE 80 und PE 100) für die Trinkwasserversorgung, Teil 2 Formstücke und stoff-schlüssige Verbindungen aus Polyethylen	Nov. 2007 (3.0)
PW 406/3	Rohrleitungssysteme aus Polyethylen (PE 40, PE 80 und PE 100) für die Trinkwasserversorgung, Teil 3 Gebrauchstauglichkeit von Rohrleitungssystemen aus Polyethylen	Jan. 2004 (2.0)
PW 407/1	Geschleuderte Rohre, Rohrverbindungen und Formstücke aus GF-UP für die Trinkwasserversorgung	Nov. 2008 (3.0)
PW 407/2	Gewickelte Rohre, Rohrverbindungen und Formstücke aus GF-UP für die Trinkwasserversorgung	Nov. 2008 (3.0)
PW 408	Rohre und Formstücke aus vernetztem Polyethylen PE-Xa für die Trinkwasserversorgung	Jan. 2008 (2.0)
PW 501/1	Armaturen in der Trinkwasserversorgung oberirdisch und erdverlegte Armaturen	Nov. 2007 (3.0)
PW 501/2	Armaturen in der Trinkwasserversorgung Gebäudearmaturen	Nov. 2007 (1.0)
PW 501/3	Armaturen in der Trinkwasserversorgung Sanitärarmaturen	Jan. 2008 (1.0)
PW 502	Hydraulisch – mit Eigenmedium geregelte Membranventile	Nov. 2007 (5.0)
PW 601	Kaltwasser- und Wohnungswasserzähler	Apr. 2007 (3.0)
PW 701	Mechanisch wirkende Filter in der Trinkwasserinstallation	Apr. 2008 (1.0)
PW 704	Physikalische Wasseraufbereitungsgeräte	Sep. 1999 (1.0)
PW 802	Rückflusssichere Wasserverbrauchsgeräte	Jan. 2008 (3.0)
PW 804	Vorgefertigte Trinkwasserbehälter, Brunnenstuben und Quellschächte	Jan. 2009 (4.0)
PW 805	Reinigungsprodukte für Trinkwasseranlagen	Nov. 2007 (4.0)
PW 806	UV-Desinfektionsanlagen	Juli 2007 (6.0)

ANHANG 3

Verzeichnis der aktuellen Produktrichtlinien für Maschinen, Behälter und Ausrüstungsteilen im Bereich Abwasseranlagen.

Stand Jänner 2009 – aktuelle Version jeweils ersichtlich auf www.gwt.co.at auch zum Download

Dok. Nr.	Titel	Ausgabe
M01	Elektrische Maschinen	Juli 1988
M02	Verbrennungskraftmaschinen	Aug. 1996
M03	Kreiselpumpen	Dez. 2008
M04	Rohrleitungen und Formstücke	März 2004
M05	Armaturen	Dez. 2004
M06	Elektrotechnische Einrichtungen	Jan. 2008
M07	Prozessleittechnik und Messeinrichtungen	Jan. 2008
M08	Räumeinrichtungen für Klärbecken	Nov. 2003
M09	Sandfangeinrichtungen	Okt. 2005
M10	Schlammmentwässerungs- und Schlammeindick-Anlagen	Feb. 2005
M11	Rechen	Aug. 2004
M12	Oberflächenbelüfter	Dez. 2000
M13	Tiefenbelüfter	Dez. 2000
M14	Faulraumausrüstungen	Dez. 2000
M15	Faulgasbehälter	Nov. 2004
M16	Abdeckungen aus Faser-Kunststoff-Verbund für Kläranlagen	Juli 1991
M17	Anlagen – maschinelle Ausrüstungen; Anforderungen an Auftragnehmer	Nov. 2003
M18	Verdichter	Dez. 2000
M19	Siebanlagen	Juni 1995
M20	Ausrüstungen für anaerobe Abwasserreinigungsanlagen	Okt. 2006
M21	Druckluftbelüftungsanlagen	Aug. 2002
M22	Gasfackeln	April 1996
M23	Schneckenpumpen	Jan. 1997
M24	Schlamm-trocknungsanlagen	Nov. 2003
M25	Umwälzeinrichtungen	Mai 2004
M26	Kompaktkläranlagen	März 2004
M27	Solare Klärschlamm-trocknungsanlagen	Nov. 2003
M28	Kleinkläranlagen bis 50 EW	Nov. 2007

Impressum:
ARGE „Österreichische Güteanforderungen
für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau“
für die Kontaktaufnahme stehen alle Mitglieder
zur Verfügung (siehe Seiten 3 und 4).